



Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Ernst-Abbe-Hochschule Jena		
Ggf. Standort	./.		
Studiengang	Hebammenwissenschaft/ Midwifery		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science (B.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input checked="" type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	Acht Semester		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	240 CP		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2022		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	25	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	./.	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:			
Konzeptakkreditierung	<input checked="" type="checkbox"/>		
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	./.		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständige/r Referent/in			
Akkreditierungsbericht vom	14.06.2022		

Inhalt

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i>	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i>	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtenden-Gremiums</i>	6
1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien	7
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i>	7
<i>Studiengangprofile (§ 4 MRVO)</i>	7
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i>	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i>	9
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i>	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i>	11
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV)</i>	11
2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	11
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i>	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i>	12
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO)	12
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	14
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)	14
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	16
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	17
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO)	20
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	23
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO)	24
Besonderer Profilanspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	25
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)	27
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	27
Studienerfolg (§ 14 MRVO)	28
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO)	30
3 Begutachtungsverfahren	31
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i>	31
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i>	31

3.3	<i>Gutachter:innen-Gremium</i>	31
4	Datenblatt	33
4.1	<i>Daten zum Studiengang</i>	33
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung</i>	33
5	Glossar	33

Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Kriterium Studiengangprofile, § 4 MRVO): Gemäß § 8 Abs. 3 der MRVO beträgt der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit mindestens sechs ECTS-Punkte und darf 12 ECTS-Punkte nicht überschreiten. Der Umfang der im Abschlussmodul auf 15 CP angelegten Bachelorarbeit ist entsprechend zu ändern.

Auflage 2 (Kriterium Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten, § 5 MRVO): Die Hochschule ist an der Erstellung der Auswahlkriterien und an der Auswahl der Studierenden federführend zu beteiligen. Das entsprechende Konzept ist vorzulegen.

Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innen-Gremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Das Gutachter:innen-Gremium schlägt dem Akkreditierungsrat folgende Auflagen vor:

Auflage 1 (Curriculum, § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO): Das Praxiskonzept ist fertigzustellen und einzureichen.

Auflage 2 (Curriculum, § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO): Es ist ein Didaktik-Konzept für das Simulationstraining im Skills Lab zu erstellen und einzureichen.

Auflage 3 (Curriculum, § 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO): Die intercurricular angelegten Module sind inhaltlich so auszugestalten, dass die für die Ausbildung zum Beruf der Hebamme relevanten Anteile (z.B. in Form von hebammenspezifischen Kompetenzziele) und auch die Schnittstellen der beteiligten Studiengänge deutlich sichtbar werden. Das diesbezüglich überarbeitete Modulhandbuch ist einzureichen.

Auflage 4 (Personelle Ausstattung, § 12 Abs. 2 MRVO): Es ist ein Aufwuchsplan des Lehrpersonals bis zur Vollauslastung vorzulegen, mit Angaben zu den jeweils geplanten Einstellungsdaten und unter Berücksichtigung des laufenden primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Geburtshilfe/ Hebammenkunde Dual“. Die Besetzung der zweiten Vollzeitprofessur Hebammenwissenschaft bzw. die Besetzung dieser Position laut „Plan B“ ist anzuzeigen.

Auflage 5 (Kriterium Studienerfolg, § 14 MRVO): Die studiengangspezifischen Instrumente der Praxisevaluation sind vorzulegen.

Kurzprofil des Studiengangs

Die Ernst-Abbe-Hochschule (EAH) Jena wurde 1991 als Fachhochschule Jena gegründet. Aktuell sind an der Hochschule ca. 4.550 Studierende in Bachelor- und Masterstudiengängen der Bereiche Technik, Wirtschaft, Soziales und Gesundheit immatrikuliert. Der am 01.09.2014 gegründete Fachbereich Gesundheit und Pflege bietet, neben dem zu akkreditierenden dualen Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft/ Midwifery“, primärqualifizierende Bachelorstudiengänge in „Ergotherapie“, „Pflege“, „Physiotherapie“ sowie „Rettungswesen und Notfallversorgung“ an. Ergänzt wird das Studienangebot durch einen Bachelorfernstudiengang „Pflege/Pflegeleitung“, einen Masterfernstudiengang „Pfle gewissenschaft/Pflegemanagement“ sowie einen weiterbildenden Masterstudiengang „Coaching und Führung“. Hinzu kommt der bis 2024 akkreditierte primärqualifizierende Bachelorstudiengang „Geburtshilfe/ Hebammenkunde Dual“. Dies ist ein auslaufender Studiengang; die letzte Immatrikulation erfolgte zum Wintersemester 2021/2022. Im Fachbereich Gesundheit und Pflege sind derzeit (Wintersemester 2021/2022) 607 Studierende eingeschrieben.

Der von der Ernst-Abbe-Hochschule Jena, Fachbereich Gesundheit und Pflege, angebotene Studiengang „Hebammenwissenschaft/ Midwifery“ ist ein primärqualifizierender, dualer Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein acht Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der Gesamt-Workload liegt bei insgesamt 7.200 Stunden. Er gliedert sich in einen hochschulisch angebotenen Studienanteil im Umfang von 4.620 Stunden (= 154 CP) – davon werden 3.120 Stunden (= 104 CP) in „studiengangspezifischen“ Modulen und 1.500 Stunden (= 50 CP) in „studiengangübergreifenden“ Modulen erworben – sowie in acht berufspraktische Module mit einem Gesamtumfang von 2.580 Stunden (= 86 CP). Der Präsenzstudienanteil an der Hochschule liegt bei 1.845 Stunden, der Selbstlernanteil liegt bei 2.755 Stunden. Hinzu kommen 2.580 Stunden Praktika. Der zu akkreditierende primärqualifizierende Bachelorstudiengang löst den 2014 an der EAH Jena eingerichteten Modellstudiengang „Geburtshilfe/Hebammenkunde Dual“ ab. Der Modellstudiengang wird bis zum erfolgreichen Studienabschluss der dort immatrikulierten Studierenden fortgeführt (voraussichtlich bis Wintersemester 2025/2026). Gleichzeitig baut der Studiengang „Hebammenwissenschaft/ Midwifery“ auf den institutionellen, organisatorischen und personellen Ressourcen des laufenden Modellstudiengangs auf und profitiert dabei in seiner Konzeption von den im Modellstudiengang gesammelten Erfahrungen.

Der zu akkreditierende Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft/ Midwifery“ ist in 26 Module untergliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Neben 25 Pflichtmodulen wird im sechsten Semester ein Wahlpflichtmodul mit drei studiengangspezifischen Wahlalternativen im Umfang von je fünf CP angeboten, von denen eine gewählt werden muss. Das Modultableau besteht aus 18 studiengangspezifischen und acht studiengangübergreifenden Modulen. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Außer dem studiengangübergreifenden Modul „Biowissenschaftliche Grundlagen“, welches im ersten und zweiten Fachsemester angeboten wird, sind sämtliche Module auf ein Semester begrenzt. Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Die staatliche Prüfung, die zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeich-

nung „Hebamme“ führt, findet im siebten und achten Semester in Form von mehreren Modulprüfungen (schriftlich, praktisch, mündlich) statt. Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ wird auf Antrag bei der zuständigen Behörde des Freistaates Thüringen erteilt.

Als Zugangsvoraussetzungen gelten die gesetzlichen Regelungen nach § 10 Hebammengesetz in Verbindung mit dem Thüringer Hochschulzulassungsgesetz (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2). Als Qualifikation für das Studium an einer Hochschule ist i.d.R. der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife erforderlich. Für den Zugang zum Studiengang sind zusätzlich eine Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs (Hebamme) gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Hebammengesetz sowie ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Hebammengesetz vorzulegen. Gemäß § 3 Abs. 2 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen ist ein Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung gemäß Hebammengesetz §§ 27-41 mit einer verantwortlichen Praxiseinrichtung gemäß Hebammengesetz § 15, die mit der Hochschule kooperiert bzw. einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, eine zusätzliche Voraussetzung. Dem Studiengang stehen pro Wintersemester insgesamt 25 Studienplätze zur Verfügung. Die Zulassung erfolgt jeweils nur zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt im Wintersemester 2022/2023 (01.10.2022). Es werden keine Studiengebühren erhoben.

Der Studiengang qualifiziert für eine umfassende und selbstständige Gesundheitsversorgung von Menschen in der Schwangerschaft, unter der Geburt, in Wochenbett- und Stillzeit in unterschiedlichen Versorgungsumgebungen: in Hebammenpraxen und Geburtshäusern, in Kliniken unterschiedlicher Versorgungsstufen, in gynäkologischen Praxen und in häuslichen Umgebungen.

Mit Schreiben vom 08.02.2022 bestätigt das Thüringer Landesverwaltungsamt als berufszulassende Stelle die berufszulassungsrechtliche Eignung des Studiengangs.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtenden-Gremiums

Der von der Ernst-Abbe-Hochschule Jena am Fachbereich Gesundheit und Pflege angebotene Studiengang „Hebammenwissenschaft/ Midwifery“ ist ein primärqualifizierender Bachelorstudiengang im Sinne des „Gesetzes über das Studium und den Beruf von Hebammen“ (Hebammengesetz – HebG) vom 22.11.2019, der als ein achtsemestriges duales Vollzeitstudium im Umfang von 240 ECTS konzipiert ist.

Die Gutachter:innen konstatieren auf Basis der vorgelegten Unterlagen sowie der Gespräche mit den studiengangverantwortlichen Hebammenwissenschaftler:innen vor Ort ein fundiertes und schlüssiges Studiengangskonzept, welches durch das in der Erarbeitung befindliche Praxiskonzept sowie durch das noch zu erstellende Didaktik-Konzept für Skills Lab und Praxis ergänzt wird. Ziel ist es, die Studierenden zu reflektierenden Praktiker:innen zu qualifizieren. Neben Fachwissen und fachpraktischen Kompetenzen für den Beruf der Hebamme, die u.a. auch in Simulationstrainings im Skills Lab erprobt werden sollen, erwerben die Studierenden auch wissenschaftliche und reflexive Kompetenzen. Die Gutachter:innen heben des Weiteren das von den befragten Studierenden bestätigte hohe Engagement der studiengangverantwortlichen Professorin sowie der drei bislang für die Lehre vorgesehenen Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) hervor.

1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der von der Ernst-Abbe-Hochschule Jena am Fachbereich Gesundheit und Pflege angebotene Studiengang „Hebammenwissenschaft/ Midwifery“ ist ein primärqualifizierender, dualer Bachelorstudiengang, in dem insgesamt 240 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben werden. Ein CP entspricht gemäß § 3 Abs. 6 der Rahmenprüfungsordnung einem Workload von 30 Stunden. Das Studium ist als ein acht Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Der Workload liegt bei insgesamt 7.200 Stunden. Er gliedert sich in 1.845 Stunden Präsenzstudium an der Hochschule, 2.775 Stunden Selbststudium bzw. Selbstlernzeit und 2.580 Stunden Berufspraktika. Die hochschulischen Module umfassen 154 CP (4.620 Stunden), davon sind 104 CP (3.120 Stunden) studiengangspezifischen Modulen gewidmet und 50 CP (1.500 Stunden) den studiengangübergreifenden Modulen. Die berufspraktischen Module umfassen 86 CP (2.580 Stunden). Der Studiengang ist auf max. 25 Studienplätze begrenzt. Die Zulassung erfolgt jedes Jahr jeweils zum Wintersemester. Die erstmalige Immatrikulation von Studierenden erfolgt zum Wintersemester 2022/2023.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der duale Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft/ Midwifery“ kooperiert mit verschiedenen klinischen Praxiseinrichtungen, die wiederum mit freiberuflich tätigen Hebammen und ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen zusammenarbeiten, um die Praxiseinsätze gemäß dem Hebammengesetz sicherzustellen. Die Hochschule trägt dabei die Gesamtverantwortung für die organisatorische und konzeptionelle Gestaltung der hochschulischen und berufspraktischen Phasen des Studiengangs.

Der Studiengang beinhaltet die berufszulassenden staatlichen Prüfungen sowie eine wissenschaftliche Abschlussarbeit (Bachelorthesis). Mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiengangs sind die Absolvent:innen befähigt, selbstständig als Hebamme in unterschiedlichen Versorgungsumgebungen tätig zu sein und dabei aktuelle Grundlagen der Hebammenwissenschaft und relevanter Bezugsdisziplinen einzubeziehen.

Das auf 450 Stunden angelegte Abschlussmodul mit der Bezeichnung „Bachelorthesis“ besteht aus einer 15 CP umfassenden Bachelorarbeit, in der die Studierenden innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten. Diesbezüglich weist die Agentur die Hochschule darauf hin, dass gemäß § 8 Abs. 3 der MRVO der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit 12 ECTS-Punkte nicht überschreiten darf. Vorgeschlagen werden 12 CP für die Bachelorarbeit und drei CP für das begleitende Kolloquium.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife teilt die Hochschule mit, dass geregelt wurde, dass die Bachelorthesis 12 CP und das begleitende Kolloquium drei CP umfassen. Dies wurde

zwar in der Modulübersicht ausgewiesen, nicht aber in den studiengangspezifischen Bestimmungen geregelt. Im Modulhandbuch finden sich dazu zudem widersprüchliche Stundenangaben. Entsprechend bleibt die Auflage bestehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Gemäß § 8 Abs. 3 der MRVO beträgt der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit mindestens sechs ECTS-Punkte und darf 12 ECTS-Punkte nicht überschreiten. Der Umfang der im Abschlussmodul auf 15 CP angelegten Bachelorarbeit ist entsprechend zu ändern.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Als Zugangsvoraussetzungen gelten die gesetzlichen Regelungen nach § 10 Hebammengesetz in Verbindung mit dem Thüringer Hochschulzulassungsgesetz (§ 67 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 oder die Zugangsvoraussetzungen nach den §§ 67 Abs. 5, 68, 70 Abs. 1 oder 2). Als Qualifikation für das Studium an einer Hochschule ist i.d.R. der Nachweis der allgemeinen Hochschulreife oder der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife erforderlich. Für den Zugang zum Studiengang sind zusätzlich eine Bescheinigung über die gesundheitliche Eignung zur Ausübung des Berufs (Hebamme) gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 Hebammengesetz sowie ein erweitertes Führungszeugnis gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 2 Hebammengesetz vorzulegen. Die gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen werden, soweit nicht bereits vorhanden, zu Beginn des Studiums nachgeholt (siehe § 2 Studiengangspezifische Bestimmungen). Gemäß § 3 Abs. 2 der Studiengangspezifischen Bestimmungen ist ein Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung gemäß Hebammengesetz §§ 27-41 mit einer verantwortlichen Praxiseinrichtung gemäß Hebammengesetz § 15, die mit der Hochschule kooperiert bzw. einen Kooperationsvertrag abgeschlossen hat, eine zusätzliche Voraussetzung.

Im Wintersemester 2022/2023 ist laut Selbstbericht geplant, das bisherige Bewerbungs- und Auswahlverfahren des Bachelor-Modellstudiengangs „Geburtshilfe/Hebammenkunde“, in dem die klinischen Kooperationspartner:innen dieses verantwortlich durchführen und Studierende sich anschließend an der Hochschule bewerben und mit bestehendem Arbeitsvertrag in den Studiengang immatrikuliert werden, fortzuführen. Für das Wintersemester 2023/2024 wird das Zulassungsverfahren – auch auf Grundlage der Evaluation des im Wintersemester 2022/2023 geplanten Bewerbungsverfahrens – angepasst. Dafür wurden verschiedene Verfahrensvorschläge entwickelt, die mit den derzeit 17 Kooperationspartner:innen in vier Bundesländern und den zuständigen Thüringer Behörden derzeit noch abgestimmt werden müssen. Die Entwicklung eines homogenen Zulassungsverfahrens, welches gleichzeitig die Spezifika der jeweiligen Standorte berücksichtigt, ist laut Hochschule ein komplexer und zeitaufwändiger Prozess. Es ist geplant, dass die verantwortlichen Praxiseinrichtungen eine Vorauswahl der Studienplatzbewerber:innen treffen. Dafür werden Hochschule und Praxiseinrichtungen im ersten Quartal des Jahres 2022 homogene Auswahlkriterien entwickeln und verbindlich festlegen, die ab WS 2023/2024 gelten. Dann wird eine entsprechende Änderung bzw. Ergänzung der „Studiengangspezifischen Bestimmungen“ notwendig sein. Hinzu kommt, dass an der EAH Jena derzeit das Campusmanagementsystem „HISinOne“ eingeführt wird, in das das Zulassungsverfahren integriert werden soll.

Bezogen auf die Auswahl und Zulassung von Studierenden merkt die Agentur an, dass dies nicht ohne Beteiligung der Hochschule bzw. des Studiengangs erfolgen darf, da die Hochschule die Gesamtverantwortung für den Studiengang trägt. Entsprechend ist zu beauftragen, dass die Hochschule an der Erstellung der Auswahlkriterien und an der Auswahl der Studierenden federführend zu beteiligen ist.

Grundsätzlich ist ein Studienplatz stets an einen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung zwischen der:dem Studierenden und der Praxiseinrichtung gebunden und ein entsprechender Vertrag wiederum an die Vergabe eines Studienplatzes.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife teilt die Hochschule bezogen auf die Auflage mit, dass das Studiengangsteam ein Auswahlverfahren zusammen mit den Kooperationspartner:innen entwickeln wird, bei dem die Hochschule Ihrer Gesamtverantwortung für den Studiengang gerecht wird und sich an der Studierendenauswahl federführend beteiligt, gleichzeitig aber auch die Erfahrungen und Interessen der Kooperationspartner berücksichtigt werden. Geplant ist einen ersten Entwurf bis November 2022 zu erarbeiten. Dies wird von den Gutachter:innen begrüßt. Das Konzept des Auswahlverfahrens ist aus Sicht der Gutachter:innen vorzulegen. Entsprechend bleibt die Auflage bestehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Nach eingehender Beratung mit der Hochschule schlägt die Agentur dem Akkreditierungsrat folgende Auflage vor:

- Die Hochschule ist an der Erstellung der Auswahlkriterien und an der Auswahl der Studierenden federführend zu beteiligen. Das entsprechende Konzept ist vorzulegen.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Nach erfolgreicher Absolvierung aller Modulprüfungen des Studiengangs verleiht die Hochschule gemäß § 18 der „Studiengangspezifischen Bestimmungen“ den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.). Die staatliche Prüfung, die zur Erlangung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ führt, findet gemäß § 18a der Studiengangspezifischen Bestimmungen im siebten und achten Semester in Form von mehreren Modulprüfungen (schriftlich, praktisch, mündlich) statt. Die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ wird auf Antrag bei der zuständigen Behörde des Freistaates Thüringen erteilt. Im Diploma Supplement, das in der von der Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz im Mai 2018 beschlossenen Neufassung in englischer Sprache vorliegt, werden der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der auf 240 CP angelegte Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 26 Module vorgesehen, bestehend

aus 18 studiengangspezifischen (Gesamtumfang: 190 CP) und acht studiengangübergreifenden Modulen (Gesamtumfang: 50 CP). Die studiengangspezifischen Module bestehen aus zehn an der Hochschule verorteten Modulen (Gesamtumfang: 104 CP) und aus acht berufspraktischen Modulen (Gesamtumfang: 86 CP).

Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Das „Praxismodul IV“, welches bei freiberuflichen Hebammen bzw. in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen stattfindet, umfasst 16 CP (480 Stunden). Das dazugehörige hochschulisch verortete Modul „Hebammenpraxis V“ umfasst 14 ECTS. „Sollte es sich als nicht umsetzbar herausstellen, dass alle Studierenden einer Kohorte zeitgleich und über einen Zeitraum von 480 Stunden bei freiberuflich tätigen Hebammen bzw. in ambulanten, hebammengeleiteten Einrichtungen hospitieren, wäre ein Ausweichen auf das Praxismodul VI möglich“, so die Hochschule (siehe Selbstbericht, S. 7). Von dem studiengangübergreifenden Modul „Biowissenschaftliche Grundlagen“ (zehn CP) einmal abgesehen, welches im ersten und zweiten Fachsemester angeboten wird, sind sämtliche Module auf ein Semester begrenzt.

Das Modul „Hebammenpraxis VII“ (zehn CP) enthält drei Wahlpflichtveranstaltungen, die relevante fachpraktische und/oder fachwissenschaftliche Vertiefungen je nach Interesse und Neigung ermöglichen (WP1: „Vertiefung Handlungskompetenzen in der außerklinischen Geburtshilfe“ und „Skills- & Simulationstraining Handlungskompetenzen in der außerklinischen Geburtshilfe“, WP2: „Vertiefung Qualitätsentwicklung in der klinischen Geburtshilfe“ und „Skills- & Simulationstraining Vertiefung Qualitätsentwicklung in der klinischen Geburtshilfe“, WP3: „Vertiefung hebammenwissenschaftliche Forschung“). Die berufszulassenden Prüfungen sind in die studiengangspezifischen Module des siebten und achten Semesters integriert („Hebammenpraxis VIII“ und „Hebammenpraxis IX“).

In den Modulbeschreibungen des Modulhandbuches werden u.a. die modulverantwortlichen Professor:innen benannt. Des Weiteren enthalten die Modulbeschreibungen Informationen zur Qualifikationsstufe, zum Studienhalbjahr, zur Modulart (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul), zu den Leistungspunkten (CP), zur Arbeitsbelastung (Kontaktzeit, Selbststudienzeit, Praxiszeit), zu Dauer und Häufigkeit, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Sprache, zu den Qualifikationszielen/Kompetenzen, zu den Inhalten des Moduls, Verweise auf die Kompetenzen gemäß Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen 2020, zur Art der Lehrveranstaltungen, zu den Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer) und zur Verwendbarkeit des Moduls. Darüber hinaus wird (Grundlagen-)Literatur angegeben.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage von § 29 Abs. 6 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der EAH Jena ausgewiesen.

Skills- und Simulationseinheiten sind Bestandteil sämtlicher hochschulisch verorteter, studiengangspezifischer Module mit Ausnahme des Moduls „Hebammenpraxis IV: Grundlagen der Hebammenversorgung: Hebammenversorgung wissenschaftlich begründen und bewerten“ und der Wahlpflichtveranstaltung „Vertiefung hebammenwissenschaftliche Forschung“ als Bestandteil des Moduls „Hebammenpraxis VII“. Umfänge und Inhalte der Skills- und Simulationstrainings sind in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch definiert. In einem separaten „Praxiskonzept“, welches in Form eines ersten Entwurfs eingereicht wurde (zur Bewertung siehe Kriterium „Curriculum“), werden Skills- und Simulationstrainings didaktisch und methodisch detaillierter beschrieben. Die Praxisbegleitung findet sowohl in den berufspraktischen Einrichtungen statt, etwa um entsprechend § 17 Abs. 2 Hebammengesetz die Beurteilung und Betreuung der Studierenden

gemeinsam mit der Praxisanleitung vorzunehmen, als auch hochschulisch, bspw. im Rahmen einer fachwissenschaftlichen Praxisreflexion, als auch digital vermittelt, bspw. im Rahmen von Kooperationspartner:innen / Praxisanleiter:innen-Treffen (zum Personal und den Qualifikationsanforderungen siehe Kriterium „Personelle Ausstattung“).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

In dem von der EAH Jena, Fachbereich Gesundheit und Pflege, angebotenen dualen Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft/ Midwifery“ werden insgesamt 240 Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Ein CP entspricht gemäß § 3 Abs. 6 der Rahmenstudienprüfungsordnung einem Workload von 30 Stunden. Pro Semester sind 30 CP vorgesehen. Das Studium ist als ein acht Semester Regelstudienzeit umfassendes Vollzeitstudium konzipiert. Der Workload beträgt 7.200 Stunden. Er gliedert sich in 1.845 Stunden Präsenzstudium, 2.775 Stunden Selbststudium sowie 2.580 Stunden Praktika.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkStV](#))

Sachstand/Bewertung

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 8 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist in § 8 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der EAH Jena geregelt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung

Die Gutachter:innen konstatieren auf Basis der vorgelegten Unterlagen sowie der Gespräche mit den Studiengangverantwortlichen Hebammenwissenschaftler:innen vor Ort ein fundiertes und schlüssiges Studiengangskonzept, welches durch ein in der Erarbeitung befindliches Praxiskonzept sowie durch das noch zu erstellende Didaktik-Konzept für das Skills Lab ergänzt wird. Sie heben des Weiteren das von den befragten Studierenden bestätigte hohe Engagement der Studiengangverantwortliche Professorin sowie der drei bislang für die Lehre vorgesehenen Lehrkräfte für besondere Aufgaben (LfbA) hervor. Sorge hingegen bereitet der notwendige hebamenspezifische Personalaufwuchs, u.a. bezogen auf die Lehre, die zeitaufwendige Praxisbegleitung und die Arbeit im Skills Lab, da das vorhandene, knappe hebamenspezifischen Personal

nicht nur den zu akkreditierenden primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft/ Midwifery“, sondern auch noch den parallel angebotenen primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Geburtshilfe/ Hebammenkunde Dual“ bedienen muss, in den voraussichtlich noch für ca. vier Jahre Studierende eingeschrieben sind. Die letzte Immatrikulation in dem auslaufenden Studiengang erfolgte zum Wintersemester 2021/2022.

Schwerpunkte der Gespräche mit den Vertreter:innen der Hochschule, des Fachbereich Gesundheit und Pflege, den Programmverantwortlich sowie der sechs Studierenden aus dem Bachelorstudiengang „Geburtshilfe/ Hebammenkunde Dual“ waren u.a. die personelle Ausstattung bzw. das Lehrpersonal und der Aufwuchsplan, die intercurricularen Module, das Studiengangskonzept, die Praxisbegleitung, das Skills Lab, das Praxiskonzept, das Didaktik-Konzept für das Skills Lab, die Praxispartner:innen, die zur Verfügung stehende Fachliteratur und das Modulhandbuch mit seinen Modulbeschreibungen.

Die Gutachtenden haben im Rahmen der Vor-Ort-Begehung Mängel festgestellt und Auflagen vorgeschlagen: Die Hochschule hat zur Behebung der Mängel eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen und am 30.05.2022 eine Stellungnahme zu den Auflagen und entsprechende Unterlagen im Sinne der Mängelbehebung vorgelegt. Darin wird von Seiten der Hochschule u.a. erläutert, dass bestimmte Dokumente im Sinne der Auflagenerfüllung noch erarbeitet werden, dies aber Zeit benötigt. Dies wird von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen. Das jeweilige Ergebnis der von den Gutachter:innen durchgeführten Prüfung im Sinne der Qualitätsverbesserung bzw. der Auflagenerfüllung ist unter den einzelnen Kriterien dargestellt.

2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

In § 5 der Studiengangsspezifischen Bestimmungen wird das Bildungsziel des Studiengangs wie folgt beschrieben: „(1) Ziel des Studiengangs ist nach § 9 HebG, dass Studierende die fachlichen und personalen Fähigkeiten für die selbständige und umfassende Hebammentätigkeit im stationären sowie im ambulanten Bereich entwickeln. Hebammenversorgung ist dabei darauf ausgerichtet, physiologische Prozesse während Schwangerschaft, Geburt, Wochenbett und Stillzeit selbstständig bzw. selbstgesteuert und evidenzbasiert zu fördern und zu leiten, Risiken zu erkennen und ärztliche Fachexpertise hinzuziehen (Anlage 1, Kompetenz I Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen). Dabei soll Hebammentätigkeit wissenschaftlich geplant, begründet, analysiert, reflektiert und weiterentwickelt werden, § 9 Hebammengesetz. (2) Der Studiengang vermittelt theoretisch begründete praktische Handlungskompetenzen der Hebammenarbeit. Zu dem Profil des hochschulischen Studiengangs „Hebammenwissenschaft/ Midwifery“ an der EAH Jena gehört insbesondere die Befähigung der Studierenden, innovative, d.h. diversitätssensible, interdisziplinär und nachhaltig ausgerichtete, vorzugsweise ambulant organisierte, sowie sinnvoll digital gestützte Modelle der umfassenden und kontinuierlichen Hebammenversorgung zu entwerfen, zu implementieren, zu evaluieren und kontinuierlich weiterzuentwickeln.“

Übergeordnetes Ziel des Hebammenstudiums ist laut Hochschule die Anbahnung von sozialen, sachlichen und fachlichen, sowie personalen Kompetenzen, aus denen sich eine umfassende

professionelle Handlungskompetenz in unterschiedlichen Versorgungsbereichen und -umgebungen der Hebammenversorgung zusammensetzt. Die Inhalte und Qualifikationsziele der Module sind so angelegt, dass sie dazu beitragen, Kompetenzen nach Anlage 1 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen zu erlangen und das Erreichen des Studienziel nach § 9 Hebammengesetz zu erreichen. In den einzelnen Modulen wird ausgewiesen, welche in der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen definierten (Teil-)Kompetenzen angebahnt werden sollen. Die im Studienziel formulierten Tätigkeiten werden auch durch gesetzlich vorgeschriebene Tätigkeitsnachweise gemäß Anlage 3 Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen gesichert. Die berufsrechtliche Eignung des Studiengangs wurde bestätigt.

Da eine umfassende Handlungskompetenz auf der Basis von Persönlichkeitsbildung entwickelt wird, werden auch die Bereitschaft und Fähigkeit zur Verantwortungsübernahme, zur Überwindung von Widerständen und Herausforderungen, aber auch Diversitätssensibilität, Demokratiebewusstsein und Bereitschaft und Fähigkeit zur Mitgestaltung gesellschaftlicher und politischer Prozesse im Studium angebahnt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachter:innen ist das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Hebammenwissenschaft/ Midwifery“ unter Berücksichtigung der festgelegten Zulassungs- bzw. Eingangsqualifikationen und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. Die Qualifikationsziele bilden die im Hebammengesetz und in der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen geforderten Inhalte des Studiums mit Blick auf das stationäre oder ambulante Tätigkeitsfeld angemessen ab. Auch stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Sie umfassen sowohl fachlich-praktische als auch wissenschaftliche Kompetenzen. Die Ansprüche des Studiengangs bezogen auf die Persönlichkeitsbildung der Studierenden, die Bereitschaft und Fähigkeit zur Verantwortungsübernahme ebenso wie die Bereitschaft und Fähigkeit zur Mitgestaltung gesellschaftlicher und politischer Prozesse sind für die Gutachter:innen nachvollziehbar dargelegt.

Im Studiengangskonzept ist die Befähigung angelegt, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufnehmen zu können. Sowohl aus Sicht der Studiengangverantwortlichen als auch der Gutachter:innen haben Hebammen auf dem Arbeitsmarkt derzeit sehr gute Chancen. Als Expert:innen für Geburtshilfe sind sie sehr gesucht. Allerdings hat der Beruf in den letzten Jahren auch an Attraktivität verloren. Insbesondere freiberuflichen Hebammen machen die extrem hohen Pflichtversicherungen zu schaffen.

Für eine Hebammentätigkeit ist die Berufserlaubnis nach § 5 Hebammengesetz in Verbindung mit § 64 Hebammengesetz erforderlich. Der berufsqualifizierende Abschluss ist von den Qualifikationszielen umfasst. Mit Schreiben vom 08.02.2022 hat das Thüringer Landesverwaltungsamt als berufszulassende Stelle die berufszulassungsrechtliche Eignung des Studiengangs bestätigt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO)

Sachstand

Das Studienprogramm hat einen Workload von 7.200 Stunden (240 ECTS/acht Semester). Davon entfallen 2.580 Stunden (86 ECTS) auf die berufspraktische Studienphase und 4.620 Stunden (154 ECTS) auf die hochschulische Studienphase. Damit sind die in § 11 Hebammengesetz festgelegten Vorgaben zu Studienumfang und -struktur erfüllt. Das Curriculum ist laut Antragstellerin so konzipiert, dass das in § 9 Hebammengesetz definierte Studienziel erreicht werden kann. Die dort beschriebene Befähigung zur Planung, Steuerung und Gestaltung hochkomplexer Betreuungsprozesse, die über die im Hochschulischen Qualifikationsrahmen formulierte Kompetenzanforderungen hinausgeht, wird dadurch erreicht, dass die erfolgreiche Bewältigung beruflicher Handlungssituationen (im Verlauf des Studiums zunehmend) in ihren komplexen sozialen, materiellen, politischen und historischen Dimensionen Lerngegenstand und -ziel darstellt. Die Verantwortungsübernahme für eigene Lern- und schließlich Arbeitsprozesse wird im Rahmen von subjektorientierten, selbstorganisierten Lehr-Lern-Arrangements, in denen Lehrende und Studienmaterialien und -formate primär begleitende und unterstützende Funktionen erfüllen, begünstigt. Nicht nur Präsenzlehre, sondern auch E-Learning-Formate kommen dabei zum Einsatz. Um umfassende berufliche Handlungskompetenz anzubahnen, finden didaktisch-methodische Ansätze wie das handlungs-, problem-, situations- und fallorientierte Lernen in der hochschulischen Lehre Anwendung. Inhalte und Lehr-Lernmethoden sind dabei so aufeinander abgestimmt, dass die Bereitschaft und Fähigkeiten zur Entwicklung notwendiger Kompetenzen für das lebenslange Lernen ermöglicht werden. Die Lernziele und -inhalte werden über ein spiralig angelegtes Curriculum realisiert. Dennoch liegt der Fokus der Grundlagenmodule (erstes bis drittes Fachsemester) und der erweiterten Grundlagenmodule (viertes bis sechstes Fachsemester) auf der Anbahnung von ausgewählten Handlungskompetenzen. In den Modulen „Komplexe Betreuungssituationen“ (siebtes und achttes Fachsemester) liegt der Schwerpunkt auf der Verknüpfung dieser Handlungskompetenzen, so dass das Ziel der Befähigung zur Planung, Gestaltung, Steuerung hochkomplexer Betreuungsprozesse erreicht werden kann. Mit Ausnahme des vierten und achten Semesters ergänzen studiengangübergreifende Module die studiengangspezifischen Module. Der Erwerb beruflicher Handlungskompetenz wird u.a. auch durch Fertigkeiten-Trainings und Simulation von beruflichen Situationen im Skills-Lab gefördert. Das Lernen im Skills-Lab als dritter Lernort neben hochschulischen Umgebungen, die der Theorievermittlung zugeordnet sind, und berufspraktischen Umgebungen, soll die Verbindung zwischen diesen beiden Lernorten bzw. zwischen „Theorie“ und „Praxis“ herstellen. Art und Mindestumfang der Praxisphasen werden durch die Hebammen Studien- und Prüfungsverordnung vorgegeben. Die Praxisphasen werden ebenfalls curricular abgebildet. Während der Praxisphasen bearbeiten die Studierenden Reflexions- u.a. Lernaufgaben und werden regelmäßig in ihrem Lernprozess durch die Praxisanleitenden und die Mitarbeitenden des Studiengangs begleitet.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen konstatieren auf Basis der vorgelegten Unterlagen sowie der Gespräche mit den studiengangverantwortlichen Hebammenwissenschaftler:innen vor Ort ein fundiertes, gut durchdachtes und schlüssiges Studiengangskonzept, welches durch das in einem fortgeschrittenen Stadium der Erarbeitung befindliche Praxiskonzept (hier fehlt noch die Konzeption der Prüfungsteile) sowie durch das noch zu erstellende Didaktik-Konzept für das Skills Lab und die Praxis ergänzt werden soll. Beide Konzepte sind aus Sicht der Gutachter:innen notwendigerweise zu

erstellen bzw. fertigzustellen und einzureichen. Im Skills Labs Konzept sind aus Sicht der Gutachter:innen auch die Zeitphasen der Lehre im Skills Lab modulbezogen zu definieren und auszuweisen.

Der berufspraktische Teil erfolgt entsprechend dem Berufsgesetz und der Studien- und Prüfungsordnung für Hebammen in kooperierenden verantwortlichen Praxiseinrichtungen (vPE). Das Praxisbegleitkonzept, das den Gutachter:innen in einem (fortgeschrittenen) Entwurf vorgelegt wurde, ist zielführend und eine verbindliche Arbeitsgrundlage in der Zusammenarbeit zwischen Hochschule und vPE sowie für Studierende, Studiengangsleitung und -koordination, Prüfungsausschüsse, Praxisamt, Modulverantwortliche und Lehrende in den Praxismodulen und für die Personen der Praxisanleitung gemäß §14 Hebammengesetz. Im Konzept der Praxisbegleitung enthalten sind auch die Vor- und Nachbereitung von berufspraktischen Einsätzen sowie die Organisation und Durchführung von Kooperationspartner:innentreffen.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind die für die staatliche Anerkennung notwendigen Bedingungen bezüglich der zu leistenden Praxis- und Theoriestunden im Curriculum gut verankert. Die acht Praxisphasen mit insgesamt 2.580 Stunden verteilen sich über das gesamte Studium und erfüllen den in § 11 Abs. 3 Hebammengesetz geforderten Umfang an Berufspraxis. Die Gutachter:innen thematisieren die Vernetzung der Hochschule und erkundigen sich nach der aktuellen Zahl an Kooperationspartner:innen, die im Sinne der Sicherung der Praxisplätze notwendig sind. Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass der Studiengang derzeit mit 17 Kooperationspartner:innen in vier Bundesländern kooperiert. Die Hochschule bestätigt, dass sich die Anzahl der zugelassenen Studierenden immer auch an der Anzahl an Praxisplätzen orientiert. Dies wird von den Gutachter:innen positiv registriert. Der Umfang an Praxisanleitung, oft ein großes Hindernis für die Praxiseinrichtungen im Hinblick auf eine Kooperation, ist in Thüringen noch nicht definiert. Hier zeigt die Tendenz in Richtung 15 % der Praxisstunden, die durch eine Praxisanleitung in den Einrichtungen begleitet werden müssen. Für eine Übergangsfrist bis 2030 ist die Reduzierung der i.d.R. 25 % Praxisbegleitung möglich.

Im Hebammenstudiengang werden 50 CP (1.500 Stunden) in „studiengangübergreifenden“ Modulen zusammen mit Studierenden aus anderen Studiengängen für Gesundheitsfachberufe erworben. Diese intercurricularen Studienanteile werden von den Gutachter:innen grundsätzlich positiv gesehen. Für den interdisziplinäre Anspruch relevant sind die intercurricularen Module „Naturwissenschaftliche und medizinische Grundlagen“, „Sozialwissenschaftliche und ethische Grundlagen“, „Wirtschaft und Recht“, „Gesundheitsversorgung wissenschaftlich begründen, reflektieren und bewerten“, „Teamarbeit und Kooperation“. Die vorliegenden intercurricular angelegten Module sind nach Auffassung der Gutachter:innen inhaltlich dahingehend zu überarbeiten, dass die für die Ausbildung zum Beruf der Hebamme relevanten Anteile und auch die Schnittstellen zu den an diesem Studiengang beteiligten weiteren Studiengängen sichtbar werden. Offen blieb, wie es dem Fachbereich gelingt, die Stundenpläne aller an den intercurricular partizipierenden Studiengängen „Pfleger“, „Hebammenwissenschaft“, „Ergotherapie“ und „Physiotherapie“ für diese Module zeitlich in Übereinstimmung zu bringen. Entsprechend ist in einer studiengangübergreifenden Übersicht die zeitliche Übereinstimmung der intercurricularen Module für die Studiengänge „Pfleger“, „Hebammenwissenschaft“, „Ergotherapie“ und „Physiotherapie“ darzulegen.

Die Qualifikationsziele, die Studiengangbezeichnung, der Abschlussgrad, die Abschlussbezeichnung und das Modulkonzept sind aus Sicht der Gutachter:innen stimmig aufeinander bezogen. Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen (Seminare, Vorträge, Problemorientiertes Lernen, Fallarbeit, Arbeit in Studiengruppen usw.). Die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen eingebunden.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife teilt die Hochschule mit, dass das endgültige Praxiskonzept bis spätestens zu Beginn des ersten Praxiseinsatzes im Februar 2023 erstellt und

nachgereicht wird. Vorerst liegt eine vorläufige Version vor. Die Gutachter:innen nehmen diese Information zur Kenntnis. Aus Sicht der Gutachter:innen bleibt die Auflage bestehen.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife teilt die Hochschule mit, dass das Skills- und Simulationstraining in den Modulbeschreibungen modulbezogen definiert und ausgewiesen ist (Inhalte & Kompetenzziele). Die Gutachter:innen nehmen dies positiv zur Kenntnis. Der modulbezogene zeitliche Umfang des Skills- und Simulationstrainings ist in der „Modulübersicht Gesamt“, aus Sicht der Gutachter:innen, transparent und nachvollziehbar dargestellt und jeweils in Anteile Kontaktzeit und Selbststudium unterteilt. Ein Didaktik-Konzept für das Simulationslernen ist aus Sicht der Gutachter:innen jedoch noch zu erstellen.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife teilt die Hochschule mit, dass die intercurricular angelegten Module sich derzeit und noch voraussichtlich bis September 2022 in Überarbeitung befinden. Ziel ist u.a. die studiengangspezifisch und die studiengangübergreifend relevanten Inhalte und Kompetenzziele zu erarbeiten und in die Modulbeschreibungen aufzunehmen. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis. Aus ihrer Sicht bleibt die Auflage bestehen.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule eine studiengangübergreifende Übersicht zu den primärqualifizierenden, dualen Bachelorstudiengängen „Pfleger“, „Hebammenwissenschaft“, „Ergotherapie“, „Rettungswesen/Notfallsanitäter“ und „Physiotherapie“ eingebracht, in der die zeitliche Übereinstimmung der intercurricularen Module für diese Studiengänge dargestellt ist. Aus Sicht der Gutachter:innen ist diese Auflage damit erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium schlägt folgende Auflagen vor:

- Das Praxiskonzept ist fertigzustellen und einzureichen.
- Es ist ein Didaktik-Konzept für das Simulationstraining im Skills Lab zu erstellen und einzureichen.
- Die intercurricular angelegten Module sind inhaltlich so auszugestalten, dass die für die Ausbildung zum Beruf der Hebamme relevanten Anteile (z.B. in Form von hebammen-spezifischen Kompetenzzielen) und auch die Schnittstellen der beteiligten Studiengänge deutlich sichtbar werden. Das diesbezüglich überarbeitete Modulhandbuch ist einzureichen.

Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Laut Hochschule ist für Studierende ein Aufenthalt an einer anderen Hochschule und/oder von praktischen Einsätzen (Auslandsaufenthalte) im Rahmen des Studiums grundsätzlich möglich. Die Anerkennung von an anderen Hochschulen im In- oder Ausland erworbenen Studienleistungen ist in der Rahmenprüfungsordnung (§ 8) geregelt. Die Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen ist somit im Sinne der Lissabon-Konvention sichergestellt.

Der Studienverlauf sieht im vierten, fünften und sechsten Semester Mobilitätsfenster vor. Entsprechend der Lissabon-Konvention sollten die Studierenden des zu akkreditierenden Studiengangs den Einsatz in einer außerklinischen Einrichtung im Ausland absolvieren können. Sie könnten dafür Fördermittel, z.B. über ERASMUS oder PROMOS, beantragen. Die Kriterien für eine

Anerkennung des Praxiseinsatzes im Ausland werden derzeit mit der zuständigen Landesbehörde erörtert.

Die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen ist in § 8 Abs. 3 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena geregelt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen nehmen die Auskunft der Hochschule zur Kenntnis, dass aus ihrer Sicht für Studierende der EAH Jena sowohl ein Aufenthalt an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland als auch ein Praktikum im Ausland im Rahmen eines Studiums grundsätzlich immer möglich ist.

Das Vorhaben der Studiengangverantwortlichen des Bachelorstudiengangs „Hebammenwissenschaft/ Midwifery“, für den Studiengang ein Mobilitätsfenster einzuplanen, wird von den Gutachter:innen begrüßt. Dafür eignen sich aus Sicht der Vertreter:innen des Studiengangs insbesondere die Semester vier, fünf und sechs. Diesbezüglich in Überlegung ist, mögliche außerklinische Einsätze auch im Ausland zu absolvieren. Laut Studiengangleitung werden die Kriterien für eine Anerkennung des Praxiseinsatzes im Ausland derzeit mit der zuständigen Landesbehörde erörtert. Bis heute (04.04.2022) liegt jedoch diesbezüglich noch kein Ergebnis vor. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule im Sinne der Studierenden diese Frage schnell zu klären und das Ergebnis den Studierenden jeweils beim Studienbeginn mitzuteilen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium gibt folgende Empfehlung:

- Im Sinne der Studierenden sollte geklärt werden, ob außerklinische Einsätze auch im Ausland absolviert werden können.

Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Für den dualen Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft/ Midwifery“ ist bei einer Aufnahmekapazität von 25 Studierenden pro Wintersemester eine Lehrkapazität von 183 SWS pro Kohorte pro Studienjahr inklusive Praxisbegleitung an den Praxiseinrichtungen, inklusive doppelte SWS-Zahl für Skills-Lab-Lehrveranstaltungen vorzuhalten. Es sind fünf SWS für die Praxisbegleitung pro Studiengangkohorte (à 25 Studierende) pro Praxiseinsatz vorgesehen bei jeweils einem Praxiseinsatz pro Semester von unterschiedlicher Dauer (mind. 150 Stunden, max. 480 Stunden). In der Praxisbegleitung enthalten sind auch die Vor- und Nachbereitung von berufspraktischen Einsätzen sowie die Organisation und Durchführung von Kooperationspartnertreffen. Praxisbegleitung übernehmen die Mitarbeitenden des Studiengangs und die Studiengangleitung. Pro Studierender:m werden 0,3 SWS für die Erstbetreuung und 0,15 SWS für die Zweitbetreuung der Bachelorarbeit in Abzug gebracht (insges. max. 4 SWS / Lehrender:m/Jahr). Dem Curricularnormwert (CNW) liegt folgende Kalkulation der Praxisbegleitung zugrunde: 0,05 VZÄ, 22 SWS Praxiseinsatzstunden 2.430 Gesamtstunden. Dabei soll die Lehre durch 16 hauptamtlich Lehrende (145,4 SWS) und sieben Lehrbeauftragte (29,4 SWS) sichergestellt werden. Der professorale Lehranteil liegt dabei bei 66,6 SWS. Dies entspricht 38 % der Lehre insgesamt. Genauere Angaben zur Anzahl, Qualifikation und Zusammensetzung der Lehrenden sind der Lehrverflechtungsmatrix hauptamtlich Lehrende und der Lehrverflechtungsmatrix Lehrbeauftragte zu entnehmen.

Ab dem Wintersemester 2021/2022 leitet eine berufene Professorin für Hebammenwissenschaft (Hebamme) den Studiengang. Sie hat diese Professur zuvor vertreten (seit dem Wintersemester 2020/2021). Unterstützung erfährt Sie durch zwei Mitarbeiterinnen im Mittelbau, sog. Lehrkräfte für besondere Aufgaben (100 % und 75 % VZÄ unbefristet, aufgestockt durch 25 % VZÄ befristet). Beide Mitarbeiterinnen sind Hebammen und verfügen über einen akademischen Abschluss (Master Medizinpädagogik, Weiterbildungsmaster Midwifery). Eine zweite Professur wurde erfolglos ausgeschrieben. In Vertretung werden voraussichtlich ab dem Sommersemester 2022 zwei Mitarbeiterinnen als Lehrkräfte für besondere Aufgaben befristet für zwei Jahre ihre Arbeit im Studiengang aufnehmen (50 % und 25 % VZÄ). Beide Mitarbeiterinnen sind Hebammen und akademisch qualifiziert (Diplompsychologin bzw. Master of Science/ Weiterbildungsmaster) (siehe nachgereichte Lehrverflechtungsmatrix).

Von dem hochschulisch angebotenen Studienanteil im Umfang von 4.620 Stunden (= 154 CP) werden 3.120 Stunden (= 104 CP) in „studiengangspezifischen“ Modulen und 1.500 Stunden (= 50 CP) in „studiengangübergreifenden“ Modulen erbracht. Den Lehrverflechtungsmatrizen zufolge werden von den 145,4 SWS an hauptamtlicher Lehre 107 SWS von den fünf zuvor genannten Hebammen erbracht (zwei sollen im Sommersemester 2022 eingestellt werden). Die Person mit der Professur Hebamme erbringt 31 SWS, 38,4 SWS werden intercurricular erbracht.

Die Studienorganisation und -beratung wird derzeit durch die Studiengangsleitung mit Unterstützung der Mitarbeitenden realisiert. Das Praxisamt des Fachbereichs ist mit insgesamt einer Vollzeitstelle besetzt – diese soll die organisatorischen Bedarfe in Bezug auf die berufspraktische Studienphasen von sämtlichen primärqualifizierenden Studiengängen des Fachbereiches abdecken und befindet sich derzeit noch in der Einarbeitung.

Die Hochschule hat das Profil der hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus der Liste der hauptamtlich Lehrenden gehen die Namen der Lehrenden, ihre Denomination/Stellenbeschreibung, ihre Qualifikation, ihre Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete sowie das Lehrdeputat hervor.

Maßnahmen der Personalentwicklung/Personalqualifizierung und die Möglichkeiten der (hochschuldidaktischen) Weiterbildung für Lehrende werden durch die Ernst-Abbe-Hochschule Jena organisiert. Die Hochschule hat dazu einen eigenen Bereich „Hochschuldidaktik“ etabliert und kontinuierlich ausgebaut, der ein umfassendes Spektrum an Fort- und Weiterbildungen anbietet, um die Lehre (medien-) didaktisch anspruchsvoll und zeitgemäß erfolgreich zu gestalten. Unterschiedliche Workshop-Formate und Themen zur allgemeinen Hochschuldidaktik, zum E-Learning, individuelles Lehrenden-Coaching und Beratung vervollständigen die Angebote. Die Lehrenden der EAH Jena können an allen hochschuldidaktischen Angeboten (Kurse, Zertifikatsprogramme oder Workshops) teilnehmen. Zusätzlich stehen die hochschuldidaktischen Weiterbildungsangebote der Friedrich-Schiller-Universität Jena zur Verfügung. Neuberufene Professor:innen haben in den ersten zwei Jahren nach der Berufung hochschuldidaktische Weiterbildung im Umfang von zehn Tagen zu absolvieren um ihre Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der Lehre zu ergänzen und zu erweitern.

Folgendes nichtwissenschaftliche Personal steht dem Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft/ Midwifery“ u.a. zur Verfügung bzw. wird eingestellt: Dekanatssekretariat (1 VZÄ), Prüfungsplanung, Vertragsabschlüsse Lehraufträge (1 VZÄ), Skills Lab-Verantwortliche (1 VZÄ), Projektkoordinatorin Smart Practice – Skills Lab.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen diskutieren die personelle Ausstattung des Studiengangs vor dem Hintergrund der Mehrarbeit bzw. personellen Belastung zum einen, die u.a. durch die verpflichtend vorgesehene Praxisbegleitung in den acht Praxismodulen gemäß § 17 Hebammengesetz und die Betreuung der Studierenden im Skills Lab entsteht. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass das Lehrpersonal zugleich den parallel angebotenen primärqualifizierenden Bachelorstudiengang „Geburtshilfe/ Hebammenkunde Dual“ bedienen muss, in den voraussichtlich noch für ca. vier Jahre Studierende eingeschrieben sind. Bezogen auf das einschlägig qualifizierte akademische Lehrpersonal sowie die Personalausstattung im Hinblick auf die Praxisbegleitung (pro Studierender:dem acht Praktikumstermine mit persönlichem Besuch vor im Umfang von je neun Stunden; u.a. in vier Bundesländern) und das Skills Lab sehen die Gutachter:innen Handlungsbedarf.

Bei einer Aufnahmekapazität von 25 Studierenden pro Wintersemester ist eine Lehrkapazität von 183 SWS pro Kohorte pro Studienjahr inklusive Praxisbegleitung an den Praxiseinrichtungen, inklusive doppelte SWS-Zahl für Skills-Lab-Lehrveranstaltungen vorzuhalten.

Das zum Studienstart im Wintersemester 2022/2023 geplante hebammenspezifische Personal umfasst derzeit eine Vollzeitprofessur sowie zwei Vollzeitstellen „Lehrkräfte für besondere Aufgaben“ (LfbA). Darüber hinaus wurde eine zweite Vollzeitprofessur Hebammenwissenschaft ausgeschrieben, die mangels Bewerber:innen (eine Person mit Masterabschluss) bislang jedoch nicht besetzt werden konnte. Sie wird im Sommersemester erneut ausgeschrieben. Weiterhin ist geplant, eine akademisch qualifizierte Hebamme für die Promotion zu gewinnen. Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist diesbezüglich davon auszugehen, dass die Besetzung dieser Professur sich mangels geeigneter promovierter Bewerber:innen weiterhin schwierig gestalten wird. Entsprechend erwarten die Gutachter:innen einen „Plan B“ für den Fall der Nichtbesetzung der Professur. Dieser wird von der Hochschule wie folgt skizziert: .In Vertretung werden voraussichtlich ab Sommersemester 2022 zwei Mitarbeiter:innen als Lehrkräfte für besondere Aufgaben befristet für zwei Jahre ihre Arbeit im Studiengang aufnehmen (50 % und 25 % VZÄ). Insgesamt gesehen ist den Gutachter:innen weitgehend intransparent geblieben, mit welchem einschlägig qualifizierten Personal der Studiengang betrieben werden soll.

Vor dem Hintergrund dieser Ausgangslage erachten die Gutachter:innen Folgendes als notwendig: 1. Der Stellenumfang für die Praxisbegleitung sowie für die Simulationstrainings in den Skills Labs ist in der Lehrverflechtungsmatrix transparent abzubilden und mit Personen zu hinterlegen. 2. Es ist ein Aufwuchsplan des Lehrpersonals einschließlich des Personals für die Praxisbegleitung und Skills Lab Betreuung bis zur Vollauslastung vorzulegen, mit Angaben zu den jeweils geplanten Einstellungsdaten und unter Berücksichtigung des laufenden primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Geburtshilfe/ Hebammenkunde Dual“. Die Besetzung der zweiten Vollzeitprofessur Hebammenwissenschaft bzw. die Besetzung dieser Position laut „Plan B“ ist anzuzeigen und mit Personen zu hinterlegen.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der EAH Jena geeignete Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung vorhanden. Möglichkeiten der (hochschuldidaktischen) Weiterbildung für Lehrende werden von der Hochschule organisiert. Hier stehen verschiedene Angebote zur Verfügung.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife teilt die Hochschule bezogen auf den Stellenumfang für die Praxisbegleitung sowie für die Skills- und Simulationstrainings in den Skills Labs Folgendes mit: Laut Lehrverflechtungsmatrix (LVM) „Hebammenwissenschaft/ Midwifery“ stehen pro Praxisphase fünf SWS, d.h. 0,2 SWS pro Studierender pro Praxisphase zur Verfügung (ergibt

für die Praxismodule GP1.3P1 bis GP1.3P7 insgesamt 35 SWS). Diese SWS werden von drei Lehrkräften für besondere Aufgaben (LfbA) aus dem Studiengangteam übernommen (zusätzlich zu den hohen Lehranteilen). Welche Personen in welchem Umfang die Praxisbegleitung übernehmen, ist der LVM zu entnehmen. Die in der Modulübersicht aufgeführten Stundenumfänge für die jeweiligen Skills- und Simulationstrainings sind in der LVM hinterlegt. Da die Skills- und Simulationstrainings als „Praktikum“ gelten, das an der Hochschule für eine Gruppengröße von zehn Studierenden pro Dozent:in definiert wurde, sind die Skills- und Simulationstrainings in der LVM doppelt besetzt, also jeweils zwei Lehrende für den jeweiligen Stundenumfang geplant. Daher ergeben sich die in der LVM abgebildeten hohen Stundenumfänge der studiengangspezifischen Module GP1.301 bis 309 – Hebammenpraxis I bis IX. Beide Tätigkeiten, d.h. Praxisbegleitung und Skills-Lab-Lehre werden durch das derzeit im Studiengang tätige Lehrpersonal (i.d.R. LfbA) übernommen. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Darlegung der Hochschule mit Blick auf den Studienbeginn im Wintersemester 2022/2023 schlüssig. Sowohl für die Praxisbegleitung als auch für die Simulation sind die personellen Ressourcen nachvollziehbar dargelegt, es findet auch eine angemessene Teilung der Gruppen statt. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Auflage erfüllt.

Weiterhin teilt die Hochschule in ihrem Aufwuchsplan mit, dass die zweite hebammenwissenschaftliche Professur GP 3 derzeit erneut ausgeschrieben wird. Zudem sei geplant, akademisch qualifizierte Hebammen für ein hebammenwissenschaftliches Promotionsvorhaben zu gewinnen und, sollte dies gelingen, eine Promotionsförderung der EAH Jena im Rahmen des Projekts PÜDE (Promovieren über Dreißig) als Bestandteil des BMBF geförderten Bund-Länder-Programms „FH-Personal“ zu beantragen. Sollte trotz aller Bemühungen die zweite hebammenwissenschaftliche Professur bis April 2024 noch nicht besetzt sein, stünden voraussichtlich erneut eine VZÄ LfbA befristet für zwei Jahre zur Verfügung, so dass derzeit bestehende befristete Verträge verlängert werden könnten. Dies ist aus Sicht der Gutachter:innen ein sehr unsicheres Aufwuchskonzept, das auch vor dem Hintergrund gesehen werden muss, dass nach aktuellem Stand lediglich ca. 12 % der studiengangspezifischen Lehre professoral (von einer Person) erbracht werden. Dabei ist zudem zu berücksichtigen, dass laut Hochschule bis 2025 weiterhin Lehre (auch professorale Lehre) im „auslaufenden“ Modellstudiengang „Hebammenkunde“ erbracht werden muss. Durch die erforderliche Lehre in beiden Studiengängen ist die einschlägige Lehre mit Start des zu akkreditierenden Studiengangs gleichsam unter den Bedingungen der Volllast zu erbringen. Insgesamt wird den Gutachter:innen nicht ersichtlich, mit welchem einschlägig qualifizierten akademischen (professoralen) Personal der im Wintersemester 2022/2023 startende neue und der „auslaufende“ Studiengang dauerhaft betrieben werden soll.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium schlägt folgende Auflage vor:

- Es ist ein Aufwuchsplan des Lehrpersonals bis zur Vollauslastung vorzulegen, mit Angaben zu den jeweils geplanten Einstellungsdaten und unter Berücksichtigung des laufenden primärqualifizierenden Bachelorstudiengangs „Geburtshilfe/ Hebammenkunde Dual“. Die Besetzung der zweiten Vollzeitprofessur Hebammenwissenschaft bzw. die Besetzung dieser Position laut „Plan B“ ist anzuzeigen.

Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang partizipiert an der räumlich-sächlichen Grundausstattung der EAH Jena in Form von gut ausgestatteten Hörsälen, Seminarräumen, Laboren und studentischen Arbeitsplätzen, die über einen zentral verwalteten Hörraumpool verteilt und zugeteilt werden.

Seit dem Wintersemester 2016/2017 steht dem Fachbereich ein voll ausgestattetes Skills-Lab für Pflege und Hebammenkunde/ Hebammenwissenschaft zur Verfügung. Auf einer Fläche von ca. 120 Quadratmetern können mit Hilfe verschiedener Simulatoren Fertigkeiten-Trainings durchgeführt werden. Da diese Räumlichkeiten nicht ausreichend sind, werden derzeit, für den Studiengang „Hebammenwissenschaft/ Midwifery“ 140 m² umfassende plus 170 m² studiengangübergreifend genutzte Skills-Lab-Räume an der EAH ausgebaut (siehe vorliegenden Grundriss). Die Studiengangsleitung hat ein aus dem Rektorfonds finanziertes Budget von 50.000 Euro eingeworben, um weitere Instrumente und Simulatoren anzuschaffen. Dabei handelt es sich jedoch laut Antragstellerin „nur um eine Anschubfinanzierung – weitere Investitionen sind unumgebar“.

Der Bibliotheksbestand ist laut Hochschule angepasst an das Ausbildungsprofil der Hochschule. Die Bibliothek verfügt über ca. 320.000 Bände, Videos, CDs, über 10.000 Abonnements an Papier- und E-Journals und ca. 280 Leseplätze. Diese sind z.T. mit Terminals zum Internet ausgestattet. Multimediaplätze stehen in den Bibliotheksräumen ebenfalls bereit. Dort können Videos und CDs genutzt werden.

Laut Antragstellerin steht ein „überschaubarer Bestand an studiengangrelevanten Büchern und Zeitschriften (gedruckt und elektronisch) zur Verfügung“. Ein erster Anschaffungsantrag von hebammenwissenschaftlichen Büchern im Wert von 2.400 Euro wurde bewilligt, so dass eine Lehrbibliothek (Handbibliothek) eingerichtet werden kann und damit der Bestand an hebammenwissenschaftlicher Literatur, der Studierenden zur Verfügung steht, etwas erweitert und aktualisiert wird, so die Hochschule.

Der Etat für alle Erwerbungen der EAH-Bibliothek betrug in 2021 ca. 299.300,00,- Euro. Es können die Datenbanken CareLit – HPS Media, Cinahl – EBSCO und WISO genutzt werden. Weiterhin besteht Zugriff auf folgende E-Book-Verlage: Kohlhammer, Hogrefe eLibrary, Thieme – eRef, Thieme – CNE und utb.elibrary. Derzeit sind noch keine einschlägigen internationalen Zeitschriften wie Midwifery, Midwifery Today, MIDIRS oder Women & Birth zugänglich. Peer-reviewte Originalartikel der Zeitschrift für Hebammenwissenschaft (ZHWi) können über Cinahl oder der Website der DGHWi aufgerufen werden. Die Studierenden haben Zugriff auf den Bestand der Fachbibliothek Medizin am Universitätsklinikum Jena. Sie können sich kostenfrei anmelden – diese Anmeldung muss allerdings in jedem Semester wiederholt werden – und E-Medien vor Ort nutzen. Dadurch können folgende Datenbanken ergänzend genutzt werden: PubMed, Medline, Web of Science, Scopus, UpToDate, Cochrane Library, Journal Citation Reports. Auch die Printliteratur der medizinischen Teilbibliotheken am Universitätsklinikum Jena und in der Vorklinik Bachstraße stehen den Studierenden zur Verfügung, zum Thema Gynäkologie und Geburtshilfe gibt es derzeit ca. 600 Titel.

Für die Lehrveranstaltungsorganisation wird die Lernplattform „Moodle“ genutzt. Die Lernplattform eröffnet eine interaktive Lehr- und Lernmöglichkeit durch Nutzung eines elektronischen Kurssystems und der Integration eines Webkonferenzsystems.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule derzeit ausreichend gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben. Auch steht den Studierenden eine Lernplattform

zur Verfügung. Die Gutachter:innen nehmen die Bemühungen der Hochschule, die räumliche sächliche Ausstattung am Fachbereich weiter zu verbessern, positiv zur Kenntnis.

Der Studiengang „Hebammenwissenschaft/ Midwifery“ verfügt über ein eigenes Skills Lab als dritten Lernort, in dem die Studierenden berufsrelevante Handlungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten realitäts- und praxisnah erproben, reflektieren und weiterentwickeln können. Da die bislang zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten nicht ausreichend sind, werden derzeit weitere Räume für das Skills Lab „Hebammenwissenschaft/ Midwifery“ ausgebaut und eingerichtet. Sie sollen am Ende des Jahres 2023 dem zu akkreditierenden Studiengang zur Verfügung stehen. Dies wird von den Gutachter:innen positiv zur Kenntnis genommen. Perspektivisch ist an der EAH Jena die Einrichtung eines „Lehr- und Simulationszentrum für Gesundheitsberufe“ auf ca. 1.000 m² geplant. Ein Skills Lab Konzept Hebammenwissenschaft existiert bislang nicht, wird derzeit aber erarbeitet (siehe Kriterium „Curriculum“).

Erweiterungsbedürftig sehen die Gutachter:innen den noch immer geringen Bestand an hebammenrelevanter bzw. -wissenschaftlicher Fachliteratur in der Bibliothek der EAH Jena, auch wenn die Hochschule bereits seit dem Wintersemester 2014/2015 den Bachelorstudiengang „Geburts- hilfe/ Hebammenkunde Dual“ anbietet. Entsprechende Wünsche äußern auch die befragten Studierenden. Dies gilt insbesondere auch für den im Corona-Kontext immer wichtiger werdenden Bestand an elektronischen Medien. Aus Sicht der Gutachter:innen ist der Umfang der Anschaffung von studiengangspezifischen Literatur in den Jahren 2022 und 2023 zu konkretisieren, um so eine angemessene Literaturbasis für die Studierenden sicherzustellen. Zudem sollte den Studierenden aus Sicht der Gutachter:innen der Zugriff auf einschlägige internationale Hebammenzeitschriften und Datenbanken ermöglicht werden. Bislang stehen keine einschlägigen internationalen Zeitschriften für die Studierenden zur Verfügung.

Der Zugang zu relevanten elektronischen Fachdatenbanken ist den Gesprächen vor Ort zufolge gegeben. Die Öffnungszeiten der Bibliothek (Mo - Do: 09:00 – 19:00 Uhr, Fr: 09:00 – 17:00 Uhr) könnten aus Sicht der Studierenden und der Gutachter:innen „studierendenfreundlicher“ sein.

Von den Gutachter:innen positiv vermerkt wird, dass den Studierenden auch der Zugriff auf die Printliteratur der medizinischen Teilbibliotheken am Universitätsklinikum Jena und der Vorklinik möglich ist, und damit auf ca. 600 Titel zum Thema Gynäkologie und Geburtshilfe.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife hat die Hochschule eine Anschaffungsliste für studiengangspezifische Medien für die Jahre 2022 und 2023 vorgelegt. Die in dieser Liste aufgeführten Bücher wurden bereits angeschafft. Sie werden in der Hochschulbibliothek und der Handbibliothek zur Verfügung gestellt. Des Weiteren liegt eine Liste für den geplanten Erwerb von Digitalabonnements hebammenwissenschaftlicher und hebammenwissenschaftlich relevanter Zeitschriften vor. Erworben werden sollen: Women's Health Issues, MidwiferyWomen & Birth, Journal of Midwifery & Women's Health, International Journal of Women's Health, Deutsche Hebammenzeitschrift, Studies in the Maternal, Nursing Ethics, Nursing Philosophy, Medicine, HealthCare and Philosophy. Die Gutachter:innen gehen, nach Bestätigung durch die Hochschule, davon aus, dass die geburtshilflichen und hebammenspezifischen Medien bereits im Bestand der Bibliothek sind, und deshalb nicht mehr bei den Anschaffungen aufgeführt werden. Die hebammenwissenschaftlich relevanten Zeitschriften/Datenbanken zeigen eine gute Ausstattung für den Studiengang. Aus Sicht der Gutachter:innen ist die Auflage erfüllt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Prüfungssystem [§ 12 Abs. 4 MRVO](#)

Sachstand

Der Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft/ Midwifery“ umfasst 26 Module. Jedes Modul schließt mit einer Modulprüfung ab. Durch die Modulprüfungen sollen modulspezifische Kompetenzen entsprechend Anlage 1 der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen nachgewiesen werden. Hierfür wurden kompetenzorientierte Prüfungsformen bzw. Aufgabenstellungen gewählt, u.a. Portfolio, Hausarbeiten, Performanzprüfungen (z.B. Objective structured clinical examination - OSCE, Simulationsprüfungen mit Simulatoren und/oder Simulationschauspieler:innen, Mini-Clinical Evaluation Exercise - Mini-CEX). Die einzelnen Prüfungsformen sind in den Studiengangsspezifischen Bestimmungen (§ 12f.) und in der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge (§ 19ff.) näher ausgeführt. Mögliche Varianten in den Prüfungsformaten für das jeweilige Modul werden von den Modulverantwortlichen vorgeschlagen und mit dem Prüfungsausschuss des Fachbereichs abgestimmt. Zu Beginn des Semesters werden den Studierenden die vom Prüfungsausschuss die Prüfungsformen mitgeteilt. Die Anforderungen der Prüfungsleistungen nehmen im Verlauf des Studiums und entsprechend dem Kompetenzaufbau an Komplexität zu.

Nach § 5 des Hebammengesetzes ist die Voraussetzung für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Hebamme“ der erfolgreiche Abschluss des Studiums und das Bestehen der staatlichen Prüfung im Rahmen des Studiums. Die staatliche Prüfung findet im siebten und achten Semester in Form von mehreren Modulprüfungen (schriftlich, praktisch, mündlich Anteile) statt. Der schriftliche Teil der staatlichen Prüfung ist als Modulabschluss des Moduls „Hebammenpraxis VIII: Komplexe Betreuungssituationen in der Hebammenversorgung: Intra- und interprofessionelle Versorgungskonzepte bewerten“ geplant. Dafür werden Klausuren konzipiert, deren Grundlage die Beschreibung komplexer Handlungssituationen bilden, die die Überprüfung der ausgewiesenen Kompetenzbereiche nach § 21 Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen berücksichtigen. Der mündliche Teil der staatlichen Prüfung ist im Modul „Hebammenpraxis IX: Komplexe Betreuungssituationen in der Hebammenversorgung: Hebammenspezifische Versorgung weiterentwickeln“ geplant und berücksichtigt die nach § 24 Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen vorgegebenen Kompetenzbereiche. Sie findet in Form einer Einzelprüfung statt. Dies ist im Modulhandbuch ausgewiesen. Der praktische Teil der staatlichen Prüfung wird ebenfalls im Modul „Hebammenpraxis IX: Komplexe Betreuungssituationen in der Hebammenversorgung: Hebammenspezifische Versorgung weiterentwickeln“ stattfinden. Gemäß § 29 Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen können der erste und der dritte Prüfungsteil des praktischen Teils der staatlichen Prüfung im Krankenhaus, in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen oder an der Hochschule durchgeführt werden. Die endgültige Festlegung der Module, die mit Teilen der staatlichen Prüfung abschließen sollen, wird derzeit von der zuständigen Landesbehörde geprüft. Eine Rückmeldung ist vor der Vor-Ort-Begutachtung zu erwarten.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und Digitale Gesellschaft hat der Einrichtung des Studiengangs am 02.01.2022 mit Auflagen zugestimmt. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat die berufsulassungsrechtliche Eignung des Studiengangs „Hebammenwissenschaft/ Midwifery“ am 08.02.2022 bestätigt.

Wiederholungsprüfungen werden angeboten. Die Wiederholbarkeit von nicht bestandenen Prüfungen und deren zeitliche Lage sind in § 34 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge geregelt. Nicht bestandene Modulprüfungen können gemäß dieser Ordnung höchstens

zweimal wiederholt werden. Die Studiengangsspezifischen Bestimmungen (§ 12 Abs. 6) begrenzen die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen auf vier. Modulprüfungen, die zur staatlichen Prüfung gerechnet werden, dürfen nur einmal wiederholt werden. Auch die Bachelorthesis darf gemäß § 34 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge nur einmal wiederholt werden.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 29 Abs. 5ff. der Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge ausgewiesen.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Studiengangsspezifischen Bestimmungen bestätigt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen sind der Auffassung, dass das Prüfungssystem kompetenzorientiert ausgestaltet ist und die modulbezogenen Prüfungen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse ermöglichen. Die Wiederholung von Prüfungen ist adäquat geregelt. Die für die staatliche Anerkennung notwendigen Prüfungen im siebten und achten Semester sind nach Ansicht der Gutachter:innen gut im Curriculum verankert. Dass das Thüringer Landesverwaltungsamt die berufszulassungsrechtliche Eignung des Studiengangs bestätigt hat, wird von den Gutachter:innen positiv registriert.

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die endgültige Festlegung der Module, die mit Teilen der staatlichen Prüfung abschließen sollen, derzeit von der zuständigen Landesbehörde geprüft wird. Eine Rückmeldung ist vor Studienbeginn zu erwarten.

Eine Rechtsprüfung der studiengangsspezifischen Bestimmungen ist erfolgt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Lage der Module, der Workload und die Leistungspunkte hervorgehen. An die hochschulischen Studienphasen sind die berufspraktischen Studienphasen inhaltlich und zeitlich angepasst. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass, von einem Modul abgesehen, alle Module binnen eines Semesters zu absolvieren sind. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben.

Die Modulprüfungen finden am Ende des jeweiligen Semesters statt, womit auch die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gemäß § 34 der Rahmenprüfungsordnung gewährleistet ist. Nicht bestandene Modulprüfungen können gemäß dieser Ordnung höchstens zweimal wiederholt werden. Die Studiengangsspezifischen Bestimmungen spezifizieren wie folgt: Gemäß § 12 Abs. 6 beträgt die Anzahl der zulässigen zweiten Wiederholungsprüfungen vier. Modulprüfungen, die zur staatlichen Prüfung gerechnet werden, dürfen lediglich einmal wiederholt werden.

Die Prüfungsbelastung erstreckt sich auf zwei bis vier Prüfungen pro Semester. Die Lernziele eines Moduls können in der Regel binnen eines Semesters erworben werden. Die staatlichen Prüfungen und die Bachelorarbeit verteilen sich auf das siebte und achte Semester.

Laut Antragstellerin übernimmt in den Praxiseinrichtungen „eine geeignete Person“ die Praxisplanung und stellt vor Ort die Dienstplanung der Studierenden und die Anleitungssituationen für

die Praxisanleiter:innen sicher. Diese Person steht im engen Austausch mit dem Studiengang, übermittelt organisatorische Informationen (z.B. Fehlzeitenmanagement) und bespricht zudem inhaltliche Fragestellungen mit den Mitarbeitenden des Studiengangs. Die Studienverlaufsplanung ermöglicht den Praxispartner:innen eine vorausschauende Planung der curricular festgelegten Praxiseinsatzorte. Zudem werden hierüber sowohl die gesetzlich festgelegte Anzahl der Theorie- und Praxisstunden determiniert als auch die Umsetzbarkeit der gesetzlichen Regelungen aus dem Bundesurlaubgesetz für die Praxis bestimmbar. Die Studienverlaufsplanung ist für die Studierenden einsehbar und ermöglicht ihnen eine Planung des Studienverlaufs.

Eine Workload-Erhebung erfolgt im Rahmen einer Lehrevaluation, die in der Implementierungsphase des Studiengangs, abweichend von der die grundlagebildenden Evaluationsordnung der Hochschule und ergänzt durch das Evaluationskonzept des Fachbereiches, für sämtliche studiengangspezifischen Module durchgeführt werden wird.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Nach Einschätzung der Gutachter:innen organisieren die Studiengangverantwortlichen an der EAH Jena einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb. Eine Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist aus Sicht der Gutachter:innen grundsätzlich gewährleistet. Die Prüfungsdichte und Prüfungsorganisation sind nachvollziehbar dargestellt, die Prüfungsdichte wird weitgehend als belastungsangemessen eingeschätzt. Abgesehen von einer hohen, aber bewältigbaren Prüfungslast im zweiten Semester bestätigen die befragten Studierenden für den Vorgängerstudiengang eine gut bewältigbare Prüfungsbelastung.

Der in den Modulbeschreibungen im Modulhandbuch jeweils abgebildete workload erscheint den Gutachter:innen plausibel und im Verhältnis zu den beschriebenen Lerninhalten und Qualifikationszielen angemessen. Workloaderhebungen sind im Qualitätssicherungssystem der EAH Jena vorgesehen. Die Gutachter:innen begrüßen es, dass in der Implementierungsphase des Studiengangs der workload in allen Modulen gemessen wird.

Die befragten Studierenden aus dem auslaufenden Bachelorstudiengang „Geburtshilfe/ Hebammenkunde Dual“ bestätigen insbesondere das von den Gutachter:innen wahrgenommene große Engagement der lehrenden Hebammen. Allen im Studiengang Lehrenden bescheinigen sie zudem eine insgesamt gesehen gute Erreichbarkeit und zusätzlich entgegenkommende Betreuungsleistungen, die auch für die Studienphasen außerhalb der Präsenzzeiten gelten. Laut den befragten Studierenden werden ihre Wünsche und Bedürfnisse von Seiten der Hochschule wahrgenommen und in der Regel auch zügig umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

Sachstand

Der besondere Profilanpruch des dualen Studiengangs „Hebammenwissenschaft/ Midwifery“ manifestiert sich in der inhaltlichen und zeitlichen Verzahnung von theoretisch-wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen an der Hochschule und den berufspraktischen Ausbildungsphasen an den Praxisorten. Die Hochschule bzw. der Studiengang schließen mit Praxiseinrichtungen gemäß § 21 Hebammenengesetz Kooperationsverträge ab. Darin ist dokumentiert, dass die EAH Jena die Gesamtverantwortung für die Konzeption, Koordination, Durchführung und Evaluation der hochschulischen und berufspraktischen Studienphasen übernimmt. In den Kooperationsverträgen

werden über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinaus Regelungen getroffen, welche eine klare Zuordnung der Verantwortlichkeiten regeln und Aspekte der Qualitätsentwicklung und -sicherung in der Zusammenarbeit berücksichtigen. Die verantwortliche Praxiseinrichtung stellt laut Vertrag die personellen und arbeitsorganisatorischen Voraussetzungen für eine qualifizierte „Praxisanleitung“ sicher. Die EAH Jena stellt die „Praxisbegleitung“ der Studierenden während der Praxiseinsätze durch die Lehrenden des Studiengangs in angemessenem Umfang sicher und bildet diese Begleitung auch curricular ab. Die verantwortliche Praxiseinrichtung organisiert außerklinische Praxiseinsätze („Externate“) bei freiberuflichen Hebammen, in ambulanten hebammengeleiteten Einrichtungen und/oder in weiteren außerklinischen Einrichtungen, die geeignet sind, um für die ambulante Hebammenversorgung typische Handlungskompetenzen zu erwerben. Für die Durchführung der außerklinischen Praxiseinsätze schließt sie Vereinbarungen mit den jeweiligen Einrichtungen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften ab. Die Studiengangsleitung und Mitarbeitende des Studiengangs führen regelmäßig, mindestens einmal pro Jahr, Kooperationstreffen mit den Praxisanleiter:innen und ggf. anderen Vertreter:innen der Praxiseinrichtungen durch, mit dem Ziel der kontinuierlichen Qualitätsverbesserung der Kooperation. Die Partner benennen jeweils eine verantwortliche Person, die u.a. für die adäquate Abstimmung bei der Durchführung der Kooperation verantwortlich sind. Die EAH Jena hat mit 15 Praxiseinrichtungen eine „Lernortvereinbarung“ abgeschlossen, welche die Zusammenarbeit der klinischen Kooperationspartner:innen in Bezug auf Rotationseinsätze der Studierenden regelt. Die Studierenden schließen entsprechend § 27 Hebammengesetz mit der Praxiseinrichtung einen Vertrag zur akademischen Hebammenausbildung ab. Für diese Vertragsabschlüsse sind die Praxiseinrichtungen, mit denen ein Kooperationsvertrag besteht, verantwortlich. Die Hochschule wird hierüber ins Benehmen gesetzt.

Derzeit sind die Umfänge der Praxisanleitung noch nicht festgelegt. Die verantwortlichen Praxiseinrichtungen sind durch §13ff. Hebammengesetz dazu verpflichtet den Studierenden eine qualifizierte Praxisanleitung im Umfang von 25 % (vorbehaltlich der landesrechtlichen Regelung mindestens 15 % bis Ende 2030) der während der praktischen Studienphasen zu leistenden Stunden zu gewährleisten. Die personelle Situation in den verantwortlichen Praxiseinrichtungen wird den gesetzlich festgelegten, bis 2030 möglichen reduzierten Umfang von Praxisanleitung von 15 % der Praxiseinsatzzeit voraussichtlich notwendig machen, so die Hochschule. Die Verantwortlichkeiten der Hochschule und der verantwortlichen Praxiseinrichtungen im Rahmen der Kooperation zur Durchführung des Studiengangs sind in einem eigenen Dokument zusammengefasst.

Dem besonderen Profilsanspruch dieses dualen Studiengangs wird laut Hochschule entsprechend der unter § 19 MRVO erwähnten Ausführungen Rechnung getragen. Die Hochschule übernimmt die Gesamtverantwortung für den Studiengang und verbindet die verschiedenen Lernorte strukturell und inhaltlich (siehe dazu auch den Entwurf eines Praxiskonzeptes).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Der Bachelorstudiengang „Hebammenwissenschaft/ Midwifery“ ist ein dualer, primärqualifizierender Studiengang, der sich an den gesetzlichen Vorgaben des am 01.01.2020 in Kraft getretenen neuen Hebammengesetz orientiert und dabei die drei Lernorte Hochschule, kooperierende Ausbildungseinrichtungen (Krankenhäuser, freiberufliche Hebammen, ambulante hebammengeleitete Einrichtungen) und Skills Lab miteinander verknüpft. Das Format „dual“ ist nach Einschätzung der Gutachter:innen für den Studiengang zutreffend, da die Lernorte Hochschule und Praxiseinrichtungen über die Studiendauer systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind. Die Hochschule übernimmt dabei, wie gesetzlich vorgeschrieben, die Gesamtverantwortung für alle Lernorte. Die Praxiseinrichtungen übernehmen

die Verantwortung für die Durchführung des berufspraktischen Teils gegenüber den Studierenden. Aktuell arbeitet der Studiengang „Hebammenwissenschaft/ Midwifery“ der Ernst-Abbe-Hochschule mit 15 kooperierende Einrichtungen (u.a. 14 Kliniken) zusammen, die sich in den Bundesländern Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Bayern befinden. Die Hochschule ist zuversichtlich, dass die 25 pro Wintersemester angebotenen Studienplätze nachgefragt werden. Dies ist aus Sicht der Gutachter:innen jedoch zum einen davon abhängig, wie viele Praxisplätze akquiriert werden können bzw. zur Verfügung stehen, zum anderen ist die Aufnahme von Studierenden auch von dem zur Verfügung stehenden Personal für die Praxisbegleitung abhängig. Das heißt, es können nur so viele Studierende aufgenommen werden, wie Praxisbegleitung durch Lehrende der Hochschule in vollem Umfang sichergestellt ist. Mit den Kooperationseinrichtungen findet ein regelmäßiger Austausch im Rahmen von Praxiskoordinationstreffen statt.

Aus Sicht der Gutachter:innen zeigt sich die systematische inhaltliche Verzahnung von Theorie und Praxis auch im Modulhandbuch und im Entwurf des Praxiskonzepts, das noch fertig ausgearbeitet werden muss. Organisatorisch sind die Theorie- und Praxisphasen entsprechend dem Regelstudien- und Prüfungsplan den Semestern zugeordnet und aufeinander abgestimmt. Für den Studiengang wichtig ist aus Sicht der Gutachter:innen, dass die Hochschule für die berufspraktische Ausbildung der Studierenden eine Praxisbegleitung in angemessenem Umfang gewährleistet (siehe Kriterium „Personelle Ausstattung“).

Die Gutachter:innen nehmen zur Kenntnis, dass die Umfänge der Praxisanleitung in Thüringen noch nicht geregelt sind, und davon auszugehen ist, dass der Umfang der Praxisanleitung sich an der gesetzlich definierten Untergrenze von 15 % der von den Studierenden während eines Praxiseinsatzes zu absolvierenden Stundenanzahl orientiert.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)

Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die fachlich-inhaltliche Ausrichtung des Studiengangs trägt laut Hochschule nationalen und internationalen hebammenwissenschaftlichen und hebammenwissenschaftlich relevanten Forschungsergebnissen sowie wissenschaftsbasierten policy-Dokumenten (wie Leitlinien) Rechnung. Gleichzeitig greift der Studiengang „Hebammenwissenschaft/ Midwifery“, wie andere Hebammenstudiengänge in Deutschland auch, inhaltlich und methodisch der Disziplinentwicklung vor, die im Zuge der nun gesetzlich festgeschriebenen Akademisierung überhaupt erst möglich werden kann.

Die fachlich-inhaltliche und methodisch-didaktische Gestaltung des Studiengangs werden im Rahmen des hochschulischen Qualitätsmanagementsystems kontinuierlich durch Studierende evaluiert. Das Praxisbegleitungsformat erlaubt außerdem einen kontinuierlichen Austausch mit den Praxispartner:innen im Sinne der fachlich-inhaltlichen Weiterentwicklung des Studiengangs.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Gutachter:innen begrüßen die Neuentwicklung des vorliegenden Studiengangs, die sich u.a. in der Ausrichtung auf aktuelle Entwicklungen im Bereich der sich konstituierenden Hebammenwissenschaft gemäß dem neuen Hebammengesetz zeigt. Aus Sicht der Gutachter:innen sind vor dem Hintergrund der Unterlagen und der Gespräche vor Ort im Rahmen der Qualitätssicherung

regelmäßig gefasste, adäquate Prozesse zur Sicherstellung und Weiterentwicklung eines fachlich-inhaltlich und methodisch-didaktisch fundierten Studiengangskonzepts und Curriculums vorhanden, die, auch in Rücksprachen mit den Studierenden, regelmäßig überprüft und, wenn notwendig, angepasst werden. Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung wird u.a. dadurch gewährleistet, dass die Studiengangverantwortliche Professorin als aktives Mitglied der Sektion Hochschulbildung der Fachgesellschaft auch eine Mitgestalterin in der hebammenwissenschaftlichen Diskursbildung ist. Positiv registriert wird, dass die Mitarbeiter:innen im Studiengang ebenfalls in die Diskurse im Rahmen der Deutschen Gesellschaft für Hebammenwissenschaft sowie im Berufsverband für Hebammen aktiv und eingebunden sind und somit dort gewonnenen Erkenntnisse in den Studiengang einfließen lassen können.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Die EAH Jena arbeitet im Bereich der Qualitätssicherung seit 2005 mit dem umfassenden, integrierten, modular aufgebauten Qualitätsmanagementsystem (QMS) „Methodische Vielfalt“. Als Grundlage des umfassenden Qualitätsmanagementkonzeptes wird der Qualitätsregelkreis auf allen Ebenen der Hochschule herangezogen. Neben Studium und Lehre werden die Bereiche Forschung und Transfer, Verwaltung, wissenschaftliche Weiterbildung, sonstige Dienstleistungen und das Management in das System eingegliedert. Die Qualitätsziele orientieren sich an den Zielen der Hochschule, die im „Konzept zur Hochschulentwicklungsplanung der EAH Jena 2012-2020 (STEP)“ definiert sind, welches ebenfalls zentrale Maßnahmen der Qualitätssicherung in Lehre, Forschung und Verwaltung enthält.

Die EAH Jena arbeitet mit weiteren Instrumenten zur Steuerung und Messung der Qualität. Dazu gehören u.a.:

- Evaluationen auf Grundlage der hochschulweit geltenden Evaluationsordnung (zuletzt 2012 novelliert),
- Re-/Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen,
- Verbesserungsmanagement (Q-Box für Anregungen, Ideen und Wünsche),
- Dialog in Qualitätszirkeln der Qualitätsmanagementverantwortlichen (QMV),
- Ziel- und Leistungsvereinbarungen (ZLV) zwischen der Hochschulleitung und den Fachbereichen,
- Richtlinie „Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der EAH Jena“.

Die interne Qualitätssicherung der Hochschule ist auf die kontinuierliche Verbesserung der Studierendenausbildung und sonstigen Dienstleistungen ausgerichtet. Dazu wird der aktuelle Ist-Zustand erfasst und bewertet. Regelmäßige und systematische Evaluationen sind an der EAH Jena eine bewährte Methode zur Qualitätssicherung und -prüfung. Die Umfragen richten sich an Alumni, Mitarbeiter:innen und Studierende der Hochschule. Die Themen der Evaluierung reichen dabei vom Berufseinstieg, der Arbeitssituation, über die Güte der Lehre bis zur Qualität von Hochschuleinrichtungen. Darüber beteiligen sich die Fachbereiche am CHE-Ranking, als unabhängige Umfrage, welche Studiengänge an Hochschulen im deutschsprachigen Bereich bewertet.

Die EAH Jena arbeitet seit 2005 nach einer Evaluationsordnung, mit hochschulweiten Rahmenvorgaben zur Qualitätssicherung, die die Evaluationsverfahren erfasst und den Umgang mit den Evaluationsergebnissen und den abgeleiteten Maßnahmen festlegt.

Die hochschulweiten Maßnahmen der Qualitätssicherung und -verbesserung werden durch Maßnahmen in den einzelnen Fachbereichen ergänzt und weiter fachspezifiziert. Alle Fachbereiche haben auf Grundlage der zentralen Evaluationsordnung der EAH Jena eigene Evaluierungskonzepte entwickelt und arbeiten danach. Der Fachbereich Gesundheit und Pflege hat am 04.04.2019 ein Konzept zur Lehrevaluation verabschiedet, das die zentralen hochschulweiten Evaluationsaktivitäten ergänzt. Ein:e Qualitätsmanagementbeauftragte:r (Professor:in) koordiniert alle fachbereichsspezifischen Evaluationen. Pro Semester wird mindestens ein Modul pro Studiengang evaluiert, wobei jedes Modul innerhalb von fünf Jahren eine Evaluation durchlaufen sollte. Folgende Aspekte werden mittels einer schriftlichen standardisierten Befragung, angepasst auf verschiedene Lehrveranstaltungsformen, erhoben: Inhalt und Qualität der Modulveranstaltungen, Betreuung durch die Lehrenden, Schwierigkeitsgrad der Modulveranstaltungen, erworbene Qualifikationen, studentischer Arbeitsaufwand und Rahmenbedingungen. Die Lehrevaluationsergebnisse sollen pro Semester anonymisiert in aggregierter Berichtsform durch den Fachbereich auf den Fachbereichsseiten veröffentlicht werden. Im Rahmen der Modulevaluationen wird jeweils der Praxisbezug bzw. die Angemessenheit des Anteils an praxisbezogenem Wissen evaluiert. Zudem sehen die zentrale Evaluation der EAH Jena regulär Absolvent:innenbefragungen vor, die den Aspekt der Praxisrelevanz evaluieren.

Die EAH Jena arbeitet aktiv im regionalen Netzwerk Qualitätssicherung an Thüringer Hochschulen und im überregionalen bundesweiten Netzwerk Qualitätsmanagement an Hochschulen mit. Im Hochschulverbund der EAH Jena, der HTWK Leipzig, der Westsächsischen Hochschule Zwickau sowie der Hochschule Merseburg tauschen sich die Qualitätsbeauftragten der genannten Hochschulen regelmäßig zu Best-Practice-Beispielen aus.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Innerhalb der gesetzlichen Rahmung und auf Grundlage der Leitgedanken, des Struktur- und Entwicklungsplanes der Hochschule, der Grundordnung und der Evaluationsordnung baut das Qualitätsmanagementsystem der EAH Jena auf den Anforderungen der Zielgruppen auf (Studierende, Lehrende, Institutionen, Ministerien etc.). Auf Basis der „Ziel- und Leistungsvereinbarung für die Jahre 2021 bis 2025 zwischen dem Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Wissenschaft und digitale Gesellschaft und der Ernst-Abbe-Hochschule Jena“ werden verbindliche Zielvereinbarungen zwischen der Hochschulleitung und den Fachbereichen geschlossen. Dazu gehört auch die „Stabilisierung und Weiterentwicklung der akademischen Ausbildung der Gesundheitsfachberufe“ an der EAH Jena, die laut Zielvereinbarung ein wichtiges strategisches Ziel der EAH Jena im Bereich Studium und Lehre darstellt, das aus Sicht der Gutachter:innen auch eine angemessene Ausstattung an adäquat qualifiziertem Lehrpersonal und Praxisanleitenden umfassen sollte (siehe Kriterium „Personelle Ausstattung“). Damit sind, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, überprüfbare Qualitätsziele in den unterschiedlichen Bereichen verankert.

In der 2005 beschlossenen und im Jahr 2012 zum dritten Mal novellierten Evaluationsordnung sind u.a. die Evaluationsverfahren, der Umgang mit Evaluationsergebnissen und die Verantwortlichkeiten aus Sicht der Gutachtenden adäquat geregelt. Von den Gutachter:innen zur Kenntnis genommen wird, dass das zentrale QM-System durch dezentrale, fachbereichsspezifische Maßnahmen der Evaluation ergänzt wird.

Aus Sicht der Gutachter:innen studiengangspezifisch wichtig ist und entsprechend nachgefragt wurde, ob auch die insgesamt 2.580 Stunden Praktikumszeit bei den dualen Kooperationspartner:innen, die Zusammenarbeit der Hochschule mit diesen Praxispartner:innen, die Betreuung der Studierenden vor Ort durch die Praxisanleiter:innen sowie die Kooperation von Praxisbegleitung und Praxisanleitung Gegenstand der Evaluation sind. Diese Nachfrage ist für die Gutachter:innen auch deshalb notwendig und relevant, weil die befragten Studierenden aus dem seit 2014 angebotenen Bachelorstudiengang „Geburtshilfe/ Hebammenkunde Dual“ berichten, dass sie weder Evaluationsergebnisse noch Feedbackgespräche mit den Studiengangverantwortlichen kennen. Auch haben sie berichtet, dass die Praxisanleiter:innen in den Einrichtungen vielfach nicht über die Anforderungen und die diesbezüglichen Vorgaben eines Studiums Bescheid wussten. Vom Fachbereich und den Studiengangverantwortlichen wurde vor Ort zugesichert, dass entsprechende Instrumente der Evaluation adaptiert bzw. entwickelt werden, um den Praxisbereich zu evaluieren. Nach Meinung der Gutachter:innen sind diese vorzulegen.

Im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife teilt die Hochschule mit, dass eine Übersicht über die studiengangspezifischen Instrumente der Praxisevaluation als Bestandteil des Praxiskonzeptes nachgereicht wird. Die Gutachter:innen nehmen dies zur Kenntnis. Damit bleibt die Auflage aus Sicht der Gutachter:innen bestehen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist teilweise erfüllt.

Das Gutachter:innen-Gremium schlägt folgende Auflage vor:

- Die studiengangspezifischen Instrumente der Praxisevaluation sind vorzulegen.

Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)

Sachstand

Die Ernst-Abbe-Hochschule Jena verfügt seit 2015 über einen Gleichstellungsplan. Dieser wurde am 20.03.2018 vom Senat der Hochschule aktualisiert und am 21.03.2018 veröffentlicht. Er enthält u.a. eine Analyse des diesbezüglichen Ist-Zustands sowie daraus resultierende Zielstellungen und Maßnahmen. Das mit dem Plan angestrebte Ziel ist es, eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern aller Statusgruppen an der Hochschule zu verwirklichen und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für Frauen und Männer sicherzustellen. Insbesondere wird angestrebt, den Frauenanteil durch geeignete organisatorische, personelle und fortbildende Maßnahmen dort zu erhöhen, wo Frauen unterrepräsentiert sind.

Die Hochschule Jena bemüht sich in vielfältiger Weise um Geschlechtergerechtigkeit und die Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen entsprechend dem Leitbild der Hochschule. Die Regelungen zum Nachteilsausgleich, insbesondere aus Behinderung und chronischer Krankheit oder infolge von Mutterschutz bzw. Elternzeit ist in § 13 Abs. 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung zu finden.

Seit dem 30.09.2021 trägt die Hochschule das Zertifikat „Familiengerechte Hochschule“.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Hochschule verfügt über einen Beauftragten für Studierende mit Behinderung und chronischen Krankheiten, einen Gleichstellungsplan, eine Gleichstellungsbeauftragte und einen Beirat für Gleichstellungsfragen. Die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur

Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen oder Studierende mit Kindern sind aus Sicht der Gutachter:innen angemessen.

Die Gutachter:innen gehen davon aus, dass die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen auch auf der Ebene des zu akkreditierenden Bachelorstudiengangs „Hebammenwissenschaft/ Midwifery“ umgesetzt werden. Der Nachteilsausgleich mit Blick auf den Studiengang ist geregelt (in § 13 Abs. 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

3 Begutachtungsverfahren

3.1 Allgemeine Hinweise

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 23 Abs. 2 Satz 2 der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags in die Weiterentwicklung des Studiengangs eingebunden.
- Mit Schreiben vom 08.02.2022 bestätigt das Thüringer Landesverwaltungsamt als berufszulassende Stelle die berufszulassungsrechtliche Eignung des Studiengangs.
- Die Begehung wurde aufgrund der Corona-Pandemie auf Wunsch aller Beteiligten und unter Berücksichtigung des Beschlusses des Akkreditierungsrates vom 10.03.2020 virtuell durchgeführt.
- Der Studiengang orientiert sich am Hebammengesetz (HebG) vom 22.11.2019 und an der Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) vom 08.01.2020.
- Die Hochschule hat im Nachgang zur Vor-Ort-Begehung eine Qualitätsverbesserungsschleife in Anspruch genommen.

3.2 Rechtliche Grundlagen

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Rechtsgrundlage im Land Thüringen ist die Thüringer Verordnung zur Durchführung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags (Thüringer Studienakkreditierungsverordnung – ThürStAkkrVO) vom 05.07.2018.

3.3 Gutachter:innen-Gremium

- a) Hochschullehrer:innen
Prof. Dr. Elvira Hoffmann, Duale Hochschule Baden-Württemberg, Standort Heidenheim
Prof. Dr. Matthias Mertin, Hochschule Niederrhein, Standort Krefeld
- b) Vertreter:in der Berufspraxis
Eve Buchholz, Hebamme in Jena
- c) Vertreter:in der Studierenden
Miriam Vogel, Fliedner Fachhochschule Düsseldorf (hat krankheitsbedingt nicht an der Vor-Ort-Begehung teilgenommen; kurzfristige Absage)

4 Datenblatt

4.1 Daten zum Studiengang

Keine (da Konzeptakkreditierung)

4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	02.09.2021
Eingang der Selbstdokumentation:	09.12.2021
Zeitpunkt der Begehung:	04.04.2022
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	./.
Re-akkreditiert (1): Begutachtung durch Agentur:	./.
Ggf. Fristverlängerung	./.
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung (Vizepräsident für Studium, Lehre und Weiterbildung, Leiterin Hochschulentwicklung und Qualitätsmanagement, Mitarbeiterin Hochschulentwicklung und Qualitätsmanagement), Fachbereich Gesundheit und Pflege (Dekan, Prodekanin, komm. Prodekan und Prüfungsvorsitzender), Programmverantwortliche und Lehrende (Studiengangleitung und drei Lehrende), Studierende (sechs Studierende aus dem auslaufenden ausbildungsintegrierten Bachelorstudien-gang „Geburtshilfe/Hebammenkunde Dual“)
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtenden-Gremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat

Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,

4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und

5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche

Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

§ 13 Abs. 3

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung.

²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierenden-daten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)